



Reg. Nr. 1.15120.601.00188.27

# **Bericht der Revisionsstelle**

*an die Finanzkommissionen der eidg. Räte*

## **Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2014**

### **Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung**

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 25. März 2015 dem Parlament unterbreitete Staatsrechnung (Bundesrechnung), abgeschlossen per 31. Dezember 2014, umfassend die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Investitionsrechnung, den Eigenkapitalnachweis sowie den Anhang, geprüft (Staatsrechnung Band 1, Abschnitt „Jahresrechnung“, Seiten 39 bis 128). Zu den im Band 4 veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)“, „Infrastrukturfonds“, „Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (konsolidierte Jahresrechnung)“ und „Eidgenössische Alkoholverwaltung“ erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte.

Die Rechnung 2014 schliesst wie folgt ab:

<b><u>Erfolgsrechnung</u></b>	<b><u>Mio. Fr.</u></b>
<i>(Band 1, Ziffer 52, Seite 43)</i>	
Operatives Ergebnis (Ertragsüberschuss, exkl. Finanzergebnis)	1'131
- Finanzergebnis (Aufwandüberschuss)	- 134
Ordentliches Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	997
- Ausserordentlicher Ertrag	196
<b>Jahresergebnis 2014</b>	<b><u>1'193</u></b>

<b><u>Entwicklung Bilanzfehlbetrag</u></b>	<u>Mio. Fr.</u>	<u>Mio. Fr.</u>
<i>(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 47)</i>		
Bilanzfehlbetrag per 1. Januar 2014		- 30'377
Jahresergebnis (Ertragsüberschuss) 2014	1'193	
Zusätzliche Erfolgskomponenten aus Veränderungen:		
- zweckgebundene Fonds im Eigenkapital	- 388	
- Reserven aus Globalbudget	34	
- Spezialfonds	1	840
<b>Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2014</b>		<b>- 29'537</b>

### **Entwicklung Eigenkapital**

*(Band 1, Ziffer 55 "Eigenkapitalnachweis", Seite 47)*

Eigenkapital per 1. Januar 2014		- 24'008
Jahresergebnis 2014	1'193	
Veränderungen (nicht im Jahresergebnis enthalten)		
- Spezialfonds	25	1'218
<b>Eigenkapital per 31. Dezember 2014</b>		<b>- 22'790</b>

#### *Verantwortung der Eidg. Finanzverwaltung*

Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) ist für die Aufstellung der Bundesrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Bundesrechnung, damit diese frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die EFV für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### *Verantwortung der Eidg. Finanzkontrolle als Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bundesrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bundesrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bundesrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Bundesrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bundesrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bundesrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bundesrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

#### **Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen**

Die EFK ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0, FKG) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) für das Jahr 2014 zu genehmigen. Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 125,3 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von FLAG-Verwaltungseinheiten von 43,5 Mio. Franken zu beschliessen.

## **Zusätzliche Bemerkungen**

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf nachstehende Sachverhalte aufmerksam:

### **1. Bemerkung zur Prüfung der direkten Bundessteuer**

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2014 waren dies rund 18 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und erstreckt sich explizit nicht auf die Richtigkeit und die Rechtmässigkeit der Veranlagungen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen und besitzt keine Kompetenzen, diese zu überprüfen.

### **2. Bemerkungen zu den „langfristigen Finanzanlagen“ im Finanzvermögen**

- *Bevorschussung FinöV-Fonds*

Im Berichtsjahr sind dem Fonds weitere Vorschüsse von brutto 189,8 Mio. Franken zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlungen erfolgten nicht über die Finanzierungsrechnung und fallen damit nicht unter die Vorgaben zur Schuldenbremse. Der Verlustvortrag des FinöV-Fonds beläuft sich Ende 2014 auf rund 8,3 Mrd. Franken. Die Bevorschussung des Fonds ist beim Bund – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen – als nicht wertberichtigtes Darlehen bilanziert. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen (namentlich LSVA- und Mehrwertsteuer-Anteile) sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels, d.h. voraussichtlich ab dem Jahr 2019, für die Rückzahlung dieser Bevorschussung zu verwenden. Gemäss aktuellen Hochrechnungen sollte die vollständige Tilgung bis zum Jahr 2031 möglich sein. Vorbehalten bleiben dabei die erheblichen Unsicherheiten bezüglich der zugrunde liegenden Ertragsschätzungen.

- *Darlehen an die Arbeitslosenversicherung (ALV)*

Gegenüber dem ALV-Fonds werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 3,3 Mrd. Franken ausgewiesen (Vorjahr: 4,2 Mrd. Franken). Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich per Ende Dezember 2014 auf 2,1 Mrd. Franken. Die Darlehen des Bundes sind somit zu einem grossen Teil nicht gedeckt und können lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

### **3. Generelle Bemerkung zum internen Kontrollsystem**

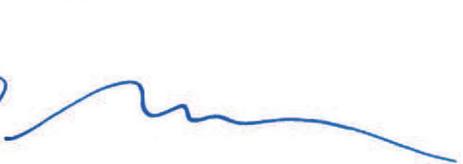
Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) sind die Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Verwaltungseinheiten (Art. 36 Abs. 3 FHV, SR 611.01). Bei zahlreichen Verwaltungseinheiten sind Schwachstellen im Bereich der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung identifiziert worden. Diese sollen mit dem von der EFV geleiteten Programm zur IKS-konformen Berechtigungsverwaltung in SAP behoben werden. Die nutzenbringende Umsetzung startet im 2015, liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungseinheiten und ist mit hoher Priorität anzugehen.

Bern, den 20. April 2015

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Eric-Serge Jeannot  
Vizedirektor



Hans-Rudolf Wagner  
Fachbereichsleiter